



## Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 122.350,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2018/0177/1 und Niederschrift zur Sitzung). Eine erstmalige rückwirkende Veranlagung ab dem Jahr 2018 erfolgte mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021.

Die Nacharbeiten der Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten (nach dem Vorschlag der Verwaltung künftig befestigten und übrigen [= unbefestigten]) Flächen für die einzelnen Grundstücke ist derzeit noch nicht abgeschlossen, wird aber für das Jahr 2022 erwartet.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 197.647,15 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich voraussichtlich weiterhin auf 122.347,15 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 29.850,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Aufgrund von erhöhten Aufwendungen bei der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr (Defizitausgleich Vorjahre in Höhe von 45.500,00 Euro notwendig) soll die Gebühr für das Jahr 2022 unverändert zu den Jahren 2018 bis 2021 erhoben werden.

Derzeit wird als Gebührenmaßstab nach § 4 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen unterschieden. Da diese Begrifflichkeiten bei den Gebührenpflichtigen teilweise zur Verwechslung mit der Niederschlagswassergebühr gesorgt hat, hat die Gesetzgebung § 64 Absatz 1 LWG NRW dahin gehend geändert, dass der Begriff der versiegelten Flächen durch den Begriff der befestigten Flächen ersetzt worden ist. Ebenso wurde der Begriff der unversiegelten Flächen nun durch den Begriff übrige (=unbefestigten) Flächen ersetzt. Diese Begrifflichkeiten beschreiben auch nach Einschätzung der Verwaltung genauer, welche Flächen gemeint sind. Dementsprechend sollen die Begrifflichkeiten in den §§ 4 und 5 der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung angepasst werden.

### **Anlage(n):**

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung